

# Kantonsratsbeschluss

Vom 6. Dezember 2006

Nr. RG 098/2006

## Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 25, 27 Ziffer 3 c), 29 ff. und 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. August 2006 (RRB Nr. 2006/1574), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Als § 23<sup>bis</sup> wird eingefügt:

#### § 23<sup>bis</sup>. Elektronische und technische Hilfsmittel

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält ein elektronisches Wahl- und Abstimmungssystem, mit welchem die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.

<sup>2</sup> Die Wahlbüros verwenden dieses System für alle eidgenössischen, kantonalen und regionalen Urnenwahlen und -abstimmungen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden sind berechtigt, dieses System auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen einzusetzen.

<sup>4</sup> Die Staatskanzlei bewilligt den Einsatz technischer Geräte für die Ermittlung der Ergebnisse. Sie kann die Bewilligung mit bestimmten Auflagen verbinden.

#### § 83:

Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Die Wahlbüros können zur Stempelung der brieflich eingegangenen Wahl- und Stimmzettel ein gleichwertiges maschinelles Verfahren der amtlichen Kennzeichnung verwenden.

#### § 86 Absatz 1:

Als Satz 2 wird angefügt:

Der Gemeinderat kann mit Bewilligung der Staatskanzlei andere Urnenöffnungszeiten festlegen, um den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenzukommen.

#### § 127 Absatz 2:

Als Satz 2 und 3 werden angefügt:

War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten. Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten.

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 93, 1060 (BGS 113.111).

§ 140 Absätze 1, 2 und 4 lauten neu:

<sup>1</sup> Eine Initiative kann bis zehn Tage nach dem Kantonsratsbeschluss über die Annahme oder Ablehnung des Begehrens zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist der Rückzug der Initiative bis zehn Tage nach der Schlussabstimmung des Kantonsrates über die Initiative bzw. den Umsetzungserlass und den Gegenvorschlag zulässig.

<sup>3</sup> .....

<sup>4</sup> Bei einem Rückzug der Initiative entfällt der Umsetzungserlass, und der Gegenvorschlag unterliegt als ordentlicher Kantonsratsbeschluss dem Referendum.

## II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 13 Absätze 3 und 4 lauten neu:

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 8 Amtsrichter zu wählen sind.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

§ 87 Buchstabe b lautet neu:

b) als Mitglieder der Amts- und Jugendgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Amtei;

## III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

## Verteiler

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

Oberämter (5)

Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst Justiz, F. Fürst)

Gerichtsverwaltung (1, Roman Staub)

GS

BGS

Amtsblatt (Referendum)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (119/2006)

<sup>1)</sup> GS 87,195 (BGS 125.12).